

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biochemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 28. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-151)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	8
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	9
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde.....	10
§ 20 Führen eines akademischen Diplom-Grades.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 21 Inkrafttreten.....	10
Anlage EV	
§ 1 Zweck der Feststellung	
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	
§ 3 Eignungskommission	
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie die Medizinische Fakultät der JMU bieten das Studienfach Biochemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs an. ²Das Studienfach ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. ³Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ⁴Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Biochemikers (Universität) bzw. der einer Diplom-Biochemikerin (Universität).

(2) ¹Das Studium der Biochemie bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Fachgebiet der Biochemie und auf eine Promotion zum Dr. rer. nat. vor. ²Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnis des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Biochemie und ihrer inhaltlichen Grundlagen zu vermitteln. ³Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens erwirbt der bzw. die Studierende die Fähigkeit, sich später in die vielfältigen, an sie oder ihn herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits aus dem Bachelorstudium in einem konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Biochemie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(4) ¹Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Biochemie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Biochemie und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(5) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Biochemie kann ausschließlich im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich 1	50	
Schwerpunktbereich 1 – Biochemie und Molekularbiologie		25-35
Schwerpunktbereich 2 – Zell- und Entwicklungsbiologie/Molekulare Medizin		15-25
Wahlpflichtbereich 2	10	
Wahlpflichtbereich 3	30	
Abschlussarbeit	30	
Master-Arbeit		25
Abschluss-Kolloquium		5
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 des ASPO zu beachten.

(4) Der Master-Studiengang Biochemie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(5) ¹Die Studierenden können aus den beiden Schwerpunktbereichen des Wahlpflichtbereichs 1 die Themengebiete frei auswählen. ²Hierbei sind Module im Umfang von mindestens 25 und maximal 35 ECTS-Punkten aus dem Schwerpunktbereich 1 sowie mindestens 15 und maximal 25 ECTS-Punkte aus dem Schwerpunktbereich 2 zu absolvieren.

(6) Kombinationsmöglichkeiten und Verknüpfungen für einzelne Module sind zu beachten und der SFB sowie den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Biochemie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen aus Modulen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
 - aa) grundlegende Kompetenzen der Bioanalytik, Biochemie, Molekularbiologie und Strukturbiologie: 35 ECTS-Punkte
 - bb) Weiterführende Kenntnisse wahlweise aus den Bereichen Zellbiologie, Pathobiochemie, Toxikologie, Molekulare Tumorbologie, Virologie, Immunologie, Neurobiologie, Humangenetik, Mikrobiologie, Bioinformatik oder Biophysik: 15 ECTS-Punkte
 - cc) Anorganische, Organische und Physikalische Chemie: 60-ECTS-Punkte

im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Biochemie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Biochemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Biochemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) - sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt gemäß Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. ⁴Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) und b) kann die Eignungskommission im Einzelfall dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Belegen von weiteren Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Niveau empfehlen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Biochemie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ³Er bzw. sie kann den Erwerb der fehlenden Kenntnisse im Rahmen eines weiteren Bachelor-Studiums nachholen, bei dem die schon erworbenen Leistungen ggf. angerechnet werden können.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Biochemie an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Biochemie einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) bei Nachweis von mindestens 145 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) bei Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang,
- c) sowie bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Biochemie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Biochemie nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende

Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. ²Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Biochemie setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Medizinischen Fakultät zusammen. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Biochemie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie die Medizinische Fakultät geben die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie geben durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung für einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Mo-

dulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung (Teilmodulprüfung) statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt. ⁵Zu den sonstigen Prüfungs- und Studienleistungen gehören insbesondere die Vor- und Nachtestate, die im Rahmen von Praktika erbracht werden müssen, welche in der Regel mit den Noten „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden. ⁶Die Teilmodulprüfungen zu den Praktika richten sich dabei nach folgender Maßgabe:

1. ¹Vortestate: Vortestate sind jeweils kurz vor den eigentlichen praktischen Abschnitten der Lehrveranstaltung durchzuführen. ²Dem Prüfling werden zunächst Anweisungen und Informationen zu den bevorstehenden praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt. ³Dies kann auch durch Verweis auf entsprechende Lehrmaterialien erfolgen. ⁴Die Anweisungen und Informationen können dem Prüfling auch lediglich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. ⁵Nach einer angemessenen Vorbereitungszeit wird ein kurzes Prüfungsgespräch durchgeführt. ⁶In diesem Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Anweisungen und Informationen verstanden hat und in der Lage ist, mit dem jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu beginnen.
2. ¹Bewertung der praktischen Leistungen: Eine Bewertung der praktischen Leistungen erfolgt durch Begutachtung der praktischen Arbeit des Prüflings mittels Stichproben. ²Hierdurch soll festgestellt werden, ob der Prüfling die gestellten Aufgaben unter Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte mit der gebotenen Sorgfalt und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Rahmen der Lehrveranstaltung bearbeitet.
3. ¹Nachtestate: Prüfungsleistungen in Form von Nachtestaten sind im Anschluss an den jeweiligen praktischen Abschnitt der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Ein Nachtestat umfasst ein schriftliches Protokoll der durchgeführten praktischen Arbeiten sowie ein kurzes Prüfungsgespräch. ³Durch das Protokoll soll der Prüfling zeigen, dass er die durchgeführten praktischen Arbeiten in angemessener Form zusammengefasst darzustellen vermag. ⁴Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die im Protokoll festgehaltenen Beobachtungen aus der praktischen Arbeit zu erklären vermag.

⁷Die Art der im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie deren Umfang sind der Anlage SFB zu entnehmen. ⁸Die Zahl der jeweils zu erbringenden Teilleistungen richtet sich nach der Zahl der durchzuführenden Versuche und wird von dem bzw. der jeweilige Modulverantwortlichen spätestens eine Woche nach Praktikumsbeginn bekannt gegeben. ⁹Die Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sämtliche Teilleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB und im die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) Sofern eine Teilmodulprüfung zu einem Teilmodul „Praktikum“ nicht bestanden worden ist (gemäß den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Satz 9), müssen bei der Wiederholung der Teilmodul-

prüfung wiederum sämtliche Teilleistungen erfolgreich erbracht werden, um das Modul zu bestehen; Teilleistungen aus vorhergehenden Teilmodulprüfungen können nicht angerechnet werden.

(3) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erforderlich. ³Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Dieses Bestimmungsrecht kann von dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen, Gutachter der Abschlussarbeit oder die Prüfenden übertragen werden. ³Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 3 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit bestehend aus der Master-Arbeit und dem Abschlusskolloquium werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Der Abschlussarbeit muss immer eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache hinzugefügt werden. ³Die Abgabe erfolgt in zweifacher schriftlicher Form, eine elektronische Einreichung kann zusätzlich von dem Betreuer bzw. der Betreuerin verlangt werden.

(3) ¹Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen zu bewerten, wobei beide Gutachter oder Gutachterinnen über eine Hochschulprüferberechtigung gemäß § 16 ASPO verfügen müssen und einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit sein sollte. ²Für den Fall, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin der Abschlussarbeit nicht Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät ist, die Abschlussarbeit aber als Gutachter bzw. Gutachterin bewerten soll, wird durch den Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter bzw. eine zweite Gutachterin bestellt, wobei dieser Professor oder Hochschullehrer bzw. diese Professorin oder Hochschulleh-

lerin der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät sein muss (gemäß § 23 Abs. 11 Satz 2 Halbsatz 2 ASPO).

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben. ³Das Abschlusskolloquium dauert ca. 45 Minuten und besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Biochemie erstrecken kann. ⁴Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen.

(5) Das Abschlusskolloquium soll möglichst bald, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Abschlussarbeit abgehalten werden.

(6) ¹Das Abschlusskolloquium wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Beide werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt, wobei als Prüfer oder Prüferin in der Regel der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Abschlussarbeit bestimmt wird. und der Prüfer bzw. die Prüferin teilt diesen dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt mit. ³Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer bzw. der Prüferin einen Termin, und der Prüfer bzw. die Prüferin teilt diesen dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mit. ⁴Der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁵Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn der Prüfer bzw. die Prüferin zustimmt. ⁶Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von dem Prüfer oder der Prüferin sowie von dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, des Beisitzers bzw. der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁷Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Erstellung des Protokolls auf den Beisitzer bzw. die Beisitzerin übertragen. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.

(7) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ASPO wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloquium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Biochemie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹In dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Wahlpflichtbereich 1 wird die Note aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module gebildet (Module aus beiden Schwerpunktbereichen mit ausschließlich numerisch benoteten Prüfungen). ²Dabei werden unter Beachtung des § 34 Abs. 3 ASPO so viele Module mit den besten Noten herangezogen, bis im Wahlpflichtbereich 1 eine Summe von genau 50 ECTS-Punkten erreicht wird. ³Die Wahlpflichtbereiche 2 und 3 fließen nicht in die Gesamtnote mit ein. ⁴Die Unterbereiche der Abschlussarbeit (Master-Arbeit und Abschlusskolloquium) fließen mit einer erhöhten Gewichtung wie in Satz 4 angegeben in die Gesamtnote ein. ⁵Die Gesamtnote wird anschließend mit den folgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Wahlpflichtbereich 1	50			50/90
Wahlpflichtbereich 2	10			0/90
Wahlpflichtbereich 3	30			0/90
Abschlussarbeit	30			40/90
Master-Arbeit		25	30/90	
Abschlusskolloquium		5	10/90	
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Medizinischen Fakultät.

§ 20 Führen eines akademischen Diplom-Grades

Absolventen oder Absolventinnen des Master-Studiengangs Biochemie sind berechtigt, zusätzlich zum Master-Grad den akademischen Grad eines Diplom Biochemiker (Universität) bzw. einer Diplom Biochemikerin (Universität) zu führen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Biochemie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Biochemie

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums in Biochemie genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für das Master-Studienfach Biochemie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur zum Wintersemester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie und/oder die Medizinische Fakultät der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Biochemie für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studienfach Biochemie festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium in Biochemie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erststudiengang
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder,
 - b) Nachweis des Erwerbs von 145 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgestellte Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Biochemie bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine

vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgestellte vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben einschließlich des vorläufigen ausgewiesenen Notendurchschnitts. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Biochemie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus einem Studiendekan bzw. einer Studiendekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie zwei weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Fakultäten, d.h. eine Person der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie eine Person der Medizinischen Fakultät, jeweils mit vorhandener Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Medizinischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der bzw. die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere,

1. wer einen einschlägigen Bachelor-Abschluss mit einer Note von 2,0 oder besser vorweisen kann,
2. oder wer zwar noch keinen einschlägigen Erstabschluss vorweisen kann, aber in den nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 vorgelegten Prüfungsleistungen einen vorläufigen vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgewiesenen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erreicht hat und diesen nachweisen kann,
3. oder wer für den Fall, dass weder eine Erstabschluss- nach Nr. 1 noch eine vorläufige ausgewiesene Durchschnittsnote nach Nr. 2 vorgelegt werden kann, eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen

beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 100 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 100 ECTS-Punkte benötigt werden.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung auf Grund der in Abs. 2 Satz 3 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der in § 1 genannten Kriterien genügt. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB vorausgesetzten Bereichen der Biochemie überprüft. ⁶Hierbei soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ⁸Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die in den Studiengängen Biochemie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfverordnung (nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁰Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten. ¹¹Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biochemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
(Verantwortlich: Fakultät für Chemie und Pharmazie, Medizinische Fakultät) **Stand: 2012-08-06r**

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung:

Bio:

Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel

- a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder
- b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder
- c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder
- e) Referat (20-45 Min)

BC:

- a) 1 bis 3 Klausuren (1 Klausur: ca. 60 Min., 2 Klausuren: je ca. 45 Min., 3 Klausuren: je ca. 40 Min.)
- b) Protokoll (ca. 20 S.)
- c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (zu zweit: ca. 30 Min., zu dritt: ca. 40 Min.)
- e) Referat/Vortrag (ca. 15-30 Min.)
- f) Vorbereitung und Betreuung von Studentenpraktika: erfolgreicher Leistungsnachweis (Art und Umfang der Leistung werden zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben)
- g) Vorbereitung und Leitung von Übungsgruppen: : erfolgreicher Leistungsnachweis (Art und Umfang der Leistung werden zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Chem:

- a) 1 bis 3 Klausuren (1 Klausur: ca. 90 Min., 2 Klausuren: je ca. 60 min. oder 90 Min.; 3 Klausuren: je ca. 60 Min.)
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
- c) Mündliche Gruppenprüfung (2 Prüflinge, insg. 30 Min.)

Biomed:

- a) Klausur (45-60 Min.)
- b) Protokoll (10-20 S.)
- c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)
- d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 15 Min./Person)
- e) Referat (20-30 Min.).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich 1 (50 ECTS-Punkte)											
Schwerpunktbereich 1 – Biochemie und Molekularbiologie (25-35 ECTS-Punkte)											
Das Modul 08-BC-MOL kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde.											
08-MBC-RNAW	2012-WS	RNA-Welten <i>RNA worlds</i>		5	1						
08-MBC-RNAW-1	2012-WS	RNA-Welten <i>RNA worlds</i>	S+S	5	1		NUM	BC: a) oder b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-LCP	2012-WS	Lebenszyklus von Proteinen <i>Life cycle of proteins</i>		5	1						
08-MBC-LCP-1	2012-WS	Lebenszyklus von Proteinen <i>Life cycle of proteins</i>	S+S	5	1		NUM	BC: a) oder b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-MBC-GST	2012-WS	Genomstabilität <i>Genome stability</i>		5	1						
08-MBC-GST-1	2012-WS	Genomstabilität <i>Genome stability</i>	S+S	5	1		NUM	BC: a) oder b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-RNP	2012-WS	Struktur und Funktion von RNA-Protein Komplexen <i>Structure and function of RNA-protein complexes</i>		10	1						
08-MBC-RNP-1	2012-WS	Struktur und Funktion von RNA-Protein Komplexen <i>Structure and function of RNA-protein complexes</i>	Ü+S	10	1		NUM	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich
08-MBC-PQK	2012-WS	Proteinqualitätskontrolle <i>Protein quality control</i>		10	1						
08-MBC-PQK-1	2012-WS	Proteinqualitätskontrolle <i>Protein quality control</i>	Ü+S	10	1		NUM	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich
08-MBC-GEG	2012-WS	Genome und Epigenetik <i>Genome and epigenetics</i>		10	1						
08-MBC-GEG-1	2012-WS	Genome und Epigenetik <i>Genome and epigenetics</i>	Ü+S	10	1		NUM	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich
08-MBC-MK	2012-WS	Makromolekulare Kristallographie <i>Macromolecular Crystallography</i>		10	1						
08-MBC-MK-1	2012-WS	Makromolekulare Kristallographie <i>Macromolecular Crystallography</i>	V+Ü +P	10	1		NUM	BC: a) oder b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich
08-MCM3	2010-WS	Wirkstoffdesign <i>Drug design</i>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-MCM3-1	2010-WS	Prinzipien der Wirkstoffentwicklung <i>Principles of drug design</i>	S+Ü	5	1	MA Biochemie: 10 (Los)	NUM	Referat mit Diskussion (ca. 30 Min)	Deutsch od. Englisch		
08-BC-MOL	2012-WS	Molekularbiologie für Studierende der Biochemie <i>Molecular Biology for Biochemistry students</i>		6	1						
08-BC-MOL-1	2012-WS	Molekularbiologie <i>Molecular Biology</i>	V+Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Protokoll (ca. 20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (zu zweit: ca. 30 Min., zu dritt: ca. 40 Min.) oder e) Referat (ca. 30 Min.) Prüfungsart und -umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.	Deutsch od. Englisch		
03-GTBS-1	2009-WS	Gentechnik und biologische Sicherheit <i>Gene Technology and Biological Safety</i>	V	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
08-MBC-LIT1	2012-WS	Literaturseminar 1 <i>Literature seminar 1</i>		5	1						
08-MBC-LIT1-1	2012-WS	Literaturseminar 1 <i>Literature seminar 1</i>	S	5	1		NUM	BC: e)	Deutsch od. Englisch		
08-AMB	2012-WS	Aktuelle Methoden der Biochemie <i>Contemporary Biochemical Methods</i>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-AMB-1	2012-WS	Aktuelle Methoden der Biochemie <i>Contemporary Biochemical Methods</i>	S	5	1		NUM	BC: a)	Deutsch od. Englisch		
----------	---------	--	---	---	---	--	-----	-----------	----------------------	--	--

Schwerpunktbereich 2 – Zell- und Entwicklungsbiologie/Molekulare Medizin (15-25 ECTS-Punkte)

Das Modul 03-MTUB kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde.

07-MS2BT	2010-WS	Biophysik und molekulare Biotechnologie <i>Biophysics and molecular Biotechnology</i>		10	1						
07-MS2BT-1	2010-WS	Biophysik und molekulare Biotechnologie <i>Biophysics and molecular Biotechnology</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 4 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
03-MS2HG	2012-WS	Humangenetik <i>Human genetics</i>		10	2						
03-MS2HG-1	2012-WS	Humangenetik <i>Human genetics</i>	V+S	10	2		NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
08-PH-KAC	2009-WS	Klinisch-analytische Chemie <i>Clinical-analytical Chemistry</i>		5	1						
08-PH-KAC-1	2009-WS	Klinisch-analytische Chemie <i>Clinical-analytical Chemistry</i>	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
08-PH-KACP	2009-WS	Praktikum der Klinisch-analytischen Chemie <i>Practical course of clinical-analytical Chemistry</i>		5	1						
08-PH-KACP-1	2009-WS	Praktikum der Klinisch-analytischen Chemie <i>Practical course of clinical-analytical Chemistry</i>	P	5	1		B/NB	Prüfungsgespräche (Testate): jeweils ca. 15 min.; Protokoll (ca. 5-10 Seiten)			
07-MS2M1	2011-WS	Mikrobiologie 1 <i>Microbiology 1</i>		10	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MS2M1-1	2011-WS	Mikrobiologie 1 <i>Microbiology 1</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 15 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
07-MS2M2	2011-WS	Mikrobiologie 2 <i>Microbiology 2</i>		10	1						
07-MS2M2-1	2011-WS	Mikrobiologie 2 <i>Microbiology 2</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 15 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
03-MS2IM1	2012-WS	Immunologie 1 <i>Immunology 1</i>		10	1						
03-MS2IM1-1	2012-WS	Immunologie 1 <i>Immunology 1</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 3 (Los)	NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
03-MS2IM2	2012-WS	Immunologie 2 <i>Immunology 2</i>		10	1						
03-MS2IM2-1	2012-WS	Immunologie 2 <i>Immunology 2</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 3 (Los)	NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
03-MS2V1	2012-WS	Virologie 1 <i>Virology 1</i>		10	1						
03-MS2V1-1	2012-WS	Virologie 1 <i>Virology 1</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 3 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
03-MS2V2	2012-WS	Virologie 2 <i>Virology 2</i>		10	1						
03-MS2V2-1	2012-WS	Virologie 2 <i>Virology 2</i>	V+S	10	1	MA Biochemie: 3 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
03-MTUB	2009-WS	Molekulare Tumorbologie <i>Molecular Tumorbiology</i>		5	1						
03-MTUB-1	2009-WS	Molekulare Tumorbologie praktische Übung <i>Practical course in Molecular Tumorbiology</i>	Ü	5	1	MA Biochemie: 12 (Los) BA Biochemie: 12 ¹	NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Protokoll (ca. 20 S.) oder c) mündliche Einzelprü-	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, WS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								fung (ca. 20 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (zu zweit: ca. 30 Min., zu dritt: ca. 40 Min.) oder e) Referat (ca. 30 Min.) Prüfungsart und -umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.			
08-MBC-LIT2	2012-WS	Literatureseminar 2 <i>Literature seminar 2</i>		5	1						
08-MBC-LIT2-1	2012-WS	Literatureseminar 2 <i>Literature seminar 2</i>	S	5	1		NUM	BC: e)	Deutsch od. Englisch		
03-98-PBG	2009-WS	Bakterielle Genetik – Infektionsforschung <i>Bacterial genetics - Infectiology</i>		5	1						
03-98-PBG-1	2009-WS	Bakterielle Genetik – Infektionsforschung <i>Bacterial genetics - Infectiology</i>	V+S +Ü	5	1	MA Biochemie: 4 (Los)	NUM	Biomed: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			Vorleistung: Regelmäßige Teilnahme
03-98-MVKB	2012-WS	Kardiovaskuläre Biologie <i>Cardiovascular Biology</i>		5	1						
03-98-MVKB-1	2012-WS	Kardiovaskuläre Biologie <i>Cardiovascular Biology</i>	V	5	1		NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
03-98-MVMO	2012-WS	Molekulare Onkologie <i>Molecular Oncology</i>		5	1						
03-98-MVMO-1	2012-WS	Molekulare Onkologie <i>Molecular Oncology</i>	V	5	1		NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-98-MVSZ	2012-WS	Stammzellbiologie <i>Stem Cell Biology</i>		5	1						
03-98-MVSZ-1	2012-WS	Stammzellbiologie <i>Stem Cell Biology</i>	V	5	1		NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
03-98-MVKN	2012-WS	Klinische Neurobiologie <i>Clinical Neurobiology</i>		5	1						
03-98-MVKN-1	2012-WS	Klinische Neurobiologie <i>Clinical Neurobiology</i>	V	5	1		NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
03-98-MVTF	2012-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe <i>Tissue Engineering / Functional Materials</i>		5	1						
03-98-MVTF-1	2012-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe <i>Tissue Engineering / Functional Materials</i>	V	5	1		NUM	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			

Wahlpflichtbereich 2 (10 ECTS-Punkte)

Die Module 07-3A3BI, 07-4BFM24-BC und 03-VTK können nur gewählt werden, wenn diese nicht bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs absolviert wurden; das Teilmodul 08-MBC-OC4-1 darf nur gewählt werden, wenn nicht bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs das Teilmodul 08-OC4-1 absolviert wurde.

08-MBC-AFB1	2012-WS	Aktuelle Forschung in der Biochemie M1 <i>Contemporary Research in Biochemistry M1</i>		3	2						
08-MBC-AFB1-1	2012-WS	Aktuelle Forschung in der Biochemie M1 <i>Contemporary Research in Biochemistry M1</i>	S+S	3	2		NUM	BC: e)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-AFB2	2012-WS	Aktuelle Forschung in der Biochemie M2 <i>Contemporary Research in Biochemistry M2</i>		3	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-MBC-AFB2-1	2012-WS	Aktuelle Forschung in der Biochemie M2 <i>Contemporary Research in Biochemistry M2</i>	S+S	3	2		NUM	BC: e)	Deutsch od. Englisch		
08-SCM3	2010-WS	Bioorganische Chemie <i>Bioorganic Chemistry</i>		5	1						
08-SCM3-1	2010-WS	Bioorganische Chemie <i>Bioorganic Chemistry</i>	S	5	1		NUM	Chem: a) oder b) oder c)	Deutsch od. Englisch		
08-ACM2	2010-WS	Bioanorganische Chemie <i>Bioanorganic Chemistry</i>		5	1						
08-ACM2-1	2010-WS	Bioanorganische Chemie <i>Bioanorganic Chemistry</i>	S	5	1		NUM	Chem: a) oder b) oder c)	Deutsch od. Englisch		
08-OCM-NAT	2010-WS	Moderne Aspekte der Naturstoffchemie und der Biologischen Chemie <i>Modern aspects of natural product Chemistry and Biological Chemistry</i>		5	1						
08-OCM-NAT-1	2010-WS	Moderne Aspekte der Naturstoffchemie und der Biologischen Chemie <i>Modern aspects of natural product Chemistry and Biological Chemistry</i>	S	5	1	MA Biochemie: 20 (Los)	NUM	Chem: a) oder b) oder c)	Deutsch od. Englisch		
08-HKM1	2010-WS	Organo- und Biokatalyse <i>Organo- and Biocatalysis</i>		5	1						
08-HKM1-1	2010-WS	Organo- und Biokatalyse <i>Organo- and Biocatalysis</i>	S	5	1		NUM	Chem: a) oder b) oder c)	Deutsch od. Englisch		
07-MS2BI	2010-WS	Bioinformatik <i>Bioinformatics</i>		10	1						
07-MS2BI-1	2010-WS	Bioinformatik <i>Bioinformatics</i>	V+S	10	1	Ma Biochemie: 24 (Los)	NUM	Bio: a) oder c) oder d)			
07-3A3BI	2007-WS	Bioinformatik <i>Bioinformatics</i>		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-3A3BI-1B	2007-WS	Grundlagen der Bioinformatik <i>Bioinformatics (Lecture)</i>	V	1	1	MA Biochemie: 24 (Los)	NUM	Klausur (ca. 20 Min.)			
07-3A3BI-2B	2007-WS	Seminar Bioinformatik <i>Bioinformatics (Seminar)</i>	S	1	1	MA Biochemie: 24 (Los)	B/NB	Hausarbeit (5-10 S.)			
07-4BFMZ 4-BC	2009-WS	Bioinformatik für fortgeschrittene Studierende der Biochemie <i>Advanced Bioinformatics for Biochemistry Students</i>		5	1						
07-4BFMZ 4-BC-1BI	2009-WS	Bioinformatik für fortgeschrittene Studierende der Biochemie <i>Advanced Bioinformatics for Biochemistry Students</i>	V+Ü	5	1	MA Biochemie: 6 (Los); BA Biochemie: 4 ¹	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch od. Englisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: regelmäßige Teilnahme an den Übungen sowie das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt).
03-VTK	2009-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde <i>Animal science and welfare</i>		2	1						
03-VTK-1	2009-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde <i>Animal science and welfare</i>	V+P	2	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum (wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt)
08-MBC-WR1	2012-WS	Wissenschaftliches Referieren M1 <i>Scientific lecturing M1</i>		5	1						
08-MBC-WR1-1	2012-WS	Wissenschaftliches Referieren M1 <i>Scientific lecturing M1</i>	T	5	1		B/NB	BC: g)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-AWA1	2012-WS	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten 1 <i>Assistance in practical courses 1</i>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-MBC-AWA1-1	2012-WS	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten 1 <i>Assistance in practical courses 1</i>	Ü	5	1		B/NB	BC: f)	Deutsch od. Englisch		
07-MPWD	2011-WS	Präsentation wissenschaftlicher Daten <i>Presentation of scientific data</i>		5	1						
07-MPWD-1	2011-WS	Präsentation wissenschaftlicher Daten <i>Presentation of scientific data</i>	S	5	1	MA Biochemie: 10 (Los)	B/NB	Bio: a) oder b) oder c) oder d) oder e)			
08-MBC-OC4	2012-WS	Grundlagen der Organische Chemie 4 <i>Basics in Organic Chemistry 4</i>		5	1						
08-MBC-OC4-1	2012-WS	Grundlagen der Organische Chemie 4 <i>Basics in Organic Chemistry 4</i>	V+Ü	5	1		NUM	Chem: a) oder b) oder c)	Deutsch od. Englisch		

Wahlpflichtbereich 3 (30 ECTS-Punkte)

08-MBC-AP1	2012-WS	Auslandspraktikum 1 <i>Practical course – abroad 1</i>		30	1-2						
08-MBC-AP1-1	2012-WS	Auslandspraktikum 1 <i>Practical course – abroad 1</i>	P	30	1-2		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 15 Wochen
08-MBC-AP2	2012-WS	Auslandspraktikum 2 <i>Practical course – abroad 2</i>		15	1						
08-MBC-AP2-1	2012-WS	Auslandspraktikum 2 <i>Practical course – abroad 2</i>	P	15	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 8 Wochen
08-MBC-EP1	2012-WS	Externes Praktikum 1 <i>Practical course – external 1</i>		15	1						
08-MBC-EP1-1	2012-WS	Externes Praktikum 1 <i>Practical course – external 1</i>	P	15	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 8 Wochen

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-MBC-EP2	2012-WS	Externes Praktikum 2 <i>Practical course – external 2</i>		15	1						
08-MBC-EP2-1	2012-WS	Externes Praktikum 2 <i>Practical course – external 2</i>	P	15	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 8 Wochen
08-MBC-LP1	2012-WS	Labor-Praktikum 1 <i>Practical lab course 1</i>		15	1						
08-MBC-LP1-1	2012-WS	Labor-Praktikum 1 <i>Practical lab course 1</i>	P	15	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 8 Wochen
08-MBC-LP2	2012-WS	Labor-Praktikum 2 <i>Practical lab course 2</i>		15	1						
08-MBC-LP2-1	2012-WS	Labor-Praktikum 2 <i>Practical lab course 2</i>	P	15	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 8 Wochen
08-MBC-LP3	2012-WS	Labor-Praktikum 3 <i>Practical lab course 3</i>		10	1						
08-MBC-LP3-1	2012-WS	Labor-Praktikum 3 <i>Practical lab course 3</i>	P	10	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 6 Wochen
08-MBC-LP4	2012-WS	Labor-Praktikum 4 <i>Practical lab course 4</i>		10	1						
08-MBC-LP4-1	2012-WS	Labor-Praktikum 4 <i>Practical lab course 4</i>	P	10	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 6 Wochen
08-MBC-LP5	2012-WS	Labor-Praktikum 5 <i>Practical lab course 5</i>		5	1						
08-MBC-LP5-1	2012-WS	Labor-Praktikum 5 <i>Practical lab course 5</i>	P	5	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 3 Wochen
08-MBC-LP6	2012-WS	Labor-Praktikum 6 <i>Practical lab course 6</i>		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
08-MBC-LP6-1	2012-WS	Labor-Praktikum 6 <i>Practical lab course 6</i>	P	5	1		B/NB	BC: b) oder c) oder d) oder e)	Deutsch od. Englisch		Die Praktikumsdauer beträgt mind. 3 Wochen
08-MBC-WR2	2012-WS	Wissenschaftliches Referieren M2 <i>Scientific lecturing M2</i>		5	1						
08-MBC-WR2-1	2012-WS	Wissenschaftliches Referieren M2 <i>Scientific lecturing M2</i>	T	5	1		B/NB	BC: g)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-AWA2	2012-WS	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten 2 <i>Assistance in practical courses 2</i>		5	1						
08-MBC-AWA2-1	2012-WS	Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten 2 <i>Assistance in practical courses 2</i>	Ü	5	1		B/NB	BC: f)	Deutsch od. Englisch		
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
08-MBC-MA	2012-WS	Abschlussarbeit Biochemie (Master Thesis) <i>Final Examination in Biochemistry</i>		30	1						
08-MBC-MA-1	2012-WS	Master-Arbeit <i>Master-Thesis</i>	A	25	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 60 S.)	Deutsch od. Englisch		
08-MBC-MA-2	2012-WS	Abschlusskolloquium <i>Final Colloquium</i>	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 45 Min.)	Deutsch od. Englisch		

¹Auswahlverfahren: Bachelor Biochemie:

Sollten die vorhandenen Plätze für die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze nach folgenden Quoten:

1. Quote (Zwei Drittel der Teilnehmerplätze): aktuelle Durchschnittsnote der bereits absolvierten Module; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

2. Quote (Ein Drittel der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

² Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Vorlesung/-en), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Juli 2012.

Würzburg, den 28. August 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biochemie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 28. August 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. August 2012.

Würzburg, den 29. August 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel